

Text vom 17.02.2005

Änderung der Satzung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

nachfolgend werden die von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin am 25. November 2004 beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin veröffentlicht.

Den Schwerpunkt der Satzungsänderung bilden notwendige Anpassungen der Satzung an die Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes.

Die Änderung war notwendig geworden, weil im Zuge der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 ein Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen für gezahlte Beiträge in ein Basisversorgungssystem nach dem Alterseinkünftegesetz nur möglich ist, wenn das jeweilige Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen bietet. Beitragserrstattungen/ Abfindungen finden sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nur in sehr eingeschränktem Umfang. Insbesondere Kapitalabfindungen an eheähnliche Partner (auch verschiedengeschlechtliche) sieht der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Eine Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rentenversicherung ist damit nicht gegeben. Würde die Vorschrift im Leistungskatalog verbleiben, würde für alle Teilnehmer des Versorgungswerkes der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge in ein Basisversorgungssystem nicht mehr möglich sein, aber gleichwohl eine nachgelagerte Besteuerung der Renten erfolgen. Hinzuweisen ist darauf, dass alle bis zum 31.12.2004 eingezahlten Beiträge nach wie vor nach der alten Regelung abgefunden werden können. Lediglich nach dem 31.12.2004 eingegangene Beiträge sind nicht mehr abfindungsfähig.

Sowohl Aufsichtsrat als auch Delegiertenversammlung bedauern sehr, aufgrund der zwingenden Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes die Kapitalabfindung für eheähnliche Partner aus dem Leistungskatalog des Versorgungswerkes (für nach dem 31.12.2004 gezahlte Beiträge) streichen zu müssen. Dies war allerdings der einzige Weg, um allen Teilnehmern den Sonderausgabenabzug für ihre Beiträge in das Versorgungswerk zu erhalten.

Auch eine Abfindung für sogenannte Mini-Renten ist nach dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes nur noch in sehr eingeschränktem Umfang möglich. Die Grenze liegt bei 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und beträgt zur Zeit 24,15 EUR monatlich. Ist das Ruhegeld zum Zeitpunkt der Einweisung höher als der vorgenannte Wert, kann eine Abfindung nicht stattfinden.

Die Fortschreibung der Erstattungsmöglichkeit für Nicht-EU-Bürger konnte erhalten werden. Hier ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob mit dem jeweiligen Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht und welchen Regelungen die Erstattung der eingezahlten Beiträge folgt bzw. ob kein Sozialversicherungsabkommen besteht und eine Erstattung in Höhe von 80% der eingezahlten Beiträge möglich ist.

Zum Thema Alterseinkünftegesetz finden Sie auf der Internetseite des Versorgungswerkes unter Informationen/News weitere Erläuterungen und Hinweise.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen ist die Amtszeit der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrates von vier auf fünf Jahre verlängert worden. Dies ermöglicht den Mitgliedern der beiden Organe eine vertiefere Einarbeitung in die komplexen Fragestellungen und Themengebiete des Versorgungswerkes. Die Verlängerung der Wahlperiode führt auch unter Kostengesichtspunkten zu Einsparungen, weil die zeit- und kostenintensive Wahlvorbereitung jeweils ein Jahr später stattfindet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates
gez. Dorothee Dubrau

Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 25. November 2004

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2004 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Planen, Bauen, Wohnen, Umwelt und Verkehr als Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 des ABKG (GVBl. Nr. 40 vom 29. Juli 1994) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen die am 25. November 2004 von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 23. März 1994 (ABl. S. 3606), zuletzt geändert am 2. September 2003 (ABl. Nr. 33/23.07.2004 S. 2890), genehmigt.

Folgende §§ der Satzung des Versorgungswerkes werden geändert:

1) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2) § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

3) § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Antragsteller nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 unterfällt, die Bundesrepublik Deutschland nachweislich auf Dauer verlässt und ein Sozialversicherungsabkommen nicht besteht oder die maßgeblichen Vorschriften des SGB in Verbindung mit den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen und überstaatliche Regelungen eine Rückgewähr zulassen.

4) § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Rückgewähr beträgt 80% der eingezahlten Beiträge oder richtet sich nach den Regelungen des Sozialversicherungsrechts, wenn mit dem entsprechenden Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit Zugang des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme oder seit dem in § 10 Abs. 3 genannten Zeitpunkt gestellt werden. Mit vollzogener Rückgewähr enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Teilnehmers gegenüber dem Versorgungswerk. Der Rückgewährbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

5) § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn bis zum Beginn des Altersruhegeldes nie eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung bestand und auch keine Person aus einer eheähnlichen Partnerschaft als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr bestimmt wurde, dann erhöht sich das Ruhegeld um einen Ledigenzuschlag von 10%. Mit Inanspruchnahme des erhöhten Ruhegeldes entfallen sämtliche, gegebenenfalls später entstehende Hinterbliebenenansprüche Dritter.

6) § 20 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 4.

7) § 20 wird um folgenden Absatz 6 erweitert:

Übersteigt das Altersruhegeld zum Zeitpunkt der Einweisung 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht, hat der Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung des Ruhegeldes. Der Abfindungsanspruch beträgt 80% der eingezahlten Beiträge. Mit vollzogener Abfindung enden die Rechte und Pflichten des Teilnehmers gegenüber dem Versorgungswerk.

8) § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „80% aller vom Teilnehmer“ werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2004“ eingefügt. Im Anschluss an Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Nach dem 31. Dezember 2004 beim Versorgungswerk eingegangene Beiträge werden nicht erstattet.“

9) § 30 wird um folgenden Absatz 2 erweitert:

„Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 25. November 2004 tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.“

Ausgefertigt: Berlin-Friedrichshain, den 12. Januar 2005

Prof. Jörn-Peter Schmidt-Thomsen
Präsident der Architektenkammer Berlin